

BGer 9C_23/2015 vom 17. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_23_2015

FR: TF 9C_23/2015 du 17 juin 2015

IT: TF 9C_23/2015 del 17 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Hauptstreitpunkt ist die zeitliche Wirkung der im Grundsatz unbestrittenen revisionsweisen Rentenaufhebung (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Die Vorinstanz hat eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 77 IVV in Bezug auf die Verbesserung des Gesundheitszustandes bejaht und die Aufhebung der Rente rückwirkend auf den 4. Oktober 2010 durch die Beschwerdegegnerin bestätigt (Art. 88bis Abs. 2 lit. b IVV). Demgegenüber kann nach Auffassung des Beschwerdeführers die Aufhebung frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung vom 29. April 2014 folgenden Monats an erfolgen (Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV). Seine diesbezüglichen Vorbringen lassen indessen jegliche Auseinandersetzung sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen vermissen, womit er seiner Begründungspflicht nicht genügt; das blosses Darlegen der eigenen Meinung reicht nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; Urteil 2C_413/2014 vom 11. Mai 2014 E. 2.1).

E. 2

Die Vorinstanz hat gleichzeitig mit der Bestätigung der rückwirkenden Rentenaufhebung ab 4. Oktober 2010 in E. 6.6 ihres Entscheids festgestellt, die Beschwerdegegnerin habe zu Recht die ab diesem Zeitpunkt ausgerichteten Leistungen zurückgefordert. Die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen (Art. 25 Abs. 1 ATSG) war indessen nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens. Die Beschwerdegegnerin hatte in der angefochtenen Verfügung zwar die Rückerstattungspflicht im Grundsatz festgestellt, bezüglich des zurückzufordernden Betrages jedoch auf den Erlass einer separaten Verfügung verwiesen (vgl. zum zeitlichen Verhältnis zwischen Rentenaufhebung und Rückforderung Urteil 9C_564/2009 vom 28. März 2011 E. 5.3, in: SVR 2010 IV Nr. 45 S. 141). Der Versicherte stellte in der vorinstanzlichen Beschwerde denn auch keine Anträge betreffend die Rückerstattung von Leistungen (vgl. Art. 99 Abs. 2 BGG). Seinem Vorbringen, der Rückforderungsanspruch sei nach Art. 25 Abs. 2 ATSG verwirkt, fehlt es demzufolge an einem Anfechtungsobjekt.

E. 3

Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.